

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	23.05.2023	Vorberatung
Rat	01.06.2023	Entscheidung

- 1. Haushaltssatzung für das Jahr 2023**
 - a) Ergebnisplan und Finanzplan 2023, Fortschreibung der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2024 bis 2026 sowie Haushaltssatzung 2023**
 - b) Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026**
- 2. Feststellung des Stellenplans für das Jahr 2023**

Sachverhalt:

1.1 Einbringung und Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 nebst Anlagen wurde von Bürgermeister Loskill gemäß § 80 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 30. März 2023 in den Rat der Gemeinde eingebracht.

Im Anschluss daran ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen unverzüglich bekannt zu geben (§ 80 Abs. 3 GO NRW); dieser Verpflichtung wurde durch Amtliche Bekanntmachung vom 3. April 2023 nachgekommen.

Der Entwurf der Haushaltssatzung liegt demnach seit dem 11. April 2023 während der Dauer des Beratungsverfahrens durch den Rat während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus. Unabhängig von der tatsächlichen Dauer des Beratungsverfahrens hatten demnach Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit vom 11. April bis einschließlich 28. April 2023 die Möglichkeit, Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Gemeinde Ruppichteroth zu erheben.

In diesem Zeitraum wurden Eingaben in den verschiedensten Formen eingereicht, die als Einwendungen gewertet werden. In der Summe werden somit 2.124 Einwendungen formell anerkannt. Diese richten sich im Kern gegen die im Haushaltsentwurf vorgesehene Erhöhung der Realsteuerhebesätze, insbesondere gegen die Erhöhung der Grundsteuer B.

Die Einwendungen sind aus Wirtschaftlichkeits- und Datenschutzgründen nebst einer begleitenden Übersicht im nichtöffentlichen Ratsinformationssystem digital hinterlegt. Auf Wunsch können die Beschwerden jedoch auch durch die Gemeindevertreter/-innen bei der Kämmerei im Rathaus, Zimmer 206, eingesehen werden.

Über die Einwendungen selbst beschließt alleinig der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung (§ 80 Abs. 3 GO NRW) vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen. Im Hinblick auf die Entscheidung zu den Einwendungen verweise ich auf meinen Beschlussvorschlag.

1.2 Änderungsvorschläge der Verwaltung zu den Ansätzen des Ergebnis- und Finanzplanes

Aufgrund der laufenden Haushaltsberatungen ergeben sich zum jetzigen Zeitpunkt noch keine konkreten Änderungen gegenüber dem eingebrachten Haushaltsplanentwurf 2023.

Für den Fall, dass Sie den im Entwurf zur Haushaltssatzung 2023 vorgeschlagenen Realsteuerhebesätzen zur Erlangung des notwendigen Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW nicht folgen, schlage ich in Anlehnung an das in Zusammenhang mit dem Haushalt 2021/2022 beschlossene Haushaltssicherungskonzept bzw. meines Beschlussvorschlages zur Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 (Verwaltungsvorlage V/WP15/0165 vom 25.11.2022) folgende Hebesätze vor:

1. Grundsteuer		
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.	= keine Veränderung gegenüber dem derzeit geltenden Hebesatz für das Jahr 2023 (Der Haushaltsplanentwurf sieht 450 v.H. vor.)
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B) 745 v.H.	= Erhöhung um 175-Prozent-Punkte gegenüber dem derzeit geltenden Hebesatz für das Jahr 2023 (Der Haushaltsplanentwurf sieht 1.555 v.H. vor.)
2. Gewerbesteuer 500 v.H.		
		= keine Veränderung gegenüber dem derzeit geltenden Hebesatz für das Jahr 2023 (Der Haushaltsplanentwurf sieht 550 v.H. vor.)

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde beschließt zu den fristgerecht eingegangenen Einwendungen gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Variante 1 (bei Beschlussfassung dahingehend, dass der Haushaltsausgleich **erreicht wird**):

Die Einwendungen Nr. ___ bis ___ werden zurückgewiesen. Die vorgetragenen Argumente sind nicht geeignet, um von der geplanten Erhöhung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) abzusehen. Die Steuererhöhung ist notwendig, um im Haushaltsjahr 2023 einen Haushaltsausgleich gemäß dem im Jahr 2013 aufgestellten Haushaltssicherungskonzept zu erreichen. In den Einwendungen werden keine Alternativen aufgezeigt, die im Haushaltsjahr 2023 eine Erhöhung der Realsteuerhebesätze entbehrlich machen und somit im Ergebnis im Haushaltsjahr 2023 zum Haushaltsausgleich gemäß § 75 Abs. 2 GO NRW führen würden.

Alternative 2 (bei Beschlussfassung dahingehend, dass der Haushaltsausgleich **nicht erreicht wird**):

Den Einwendungen Nr. ___ bis ___ wird in der Form nachgekommen, als dass die Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer) abweichend vom Entwurf der Haushaltssatzung 2023 gemäß nachfolgender Beschlussfassung zu Ziffer 2.1/Buchstabe e) mit einem niedrigeren v.H.-Satz festgesetzt werden.

Der Rat der Gemeinde beschließt weiterhin:

1. Ergebnisplan und Finanzplan für das Jahr 2023

- 1.1 den Ergebnisplan für das Haushaltsjahr 2023 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen/der dargestellten Veränderungen in der Sitzung des Hauptausschusses am _____ (Anlage ..) gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023.

Hiernach wird im Ergebnisplan der	<u>2023</u>	
- Gesamtbetrag der Erträge auf		EUR
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf		EUR
abzüglich globaler Minderaufwand von		EUR
somit auf		
festgesetzt.		EUR

- 1.2 den Finanzplan für das Haushaltsjahr 2023 in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen/der dargestellten Veränderungen in der Sitzung des Hauptausschusses am _____ (Anlage ..) gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023.

Hiernach wird im Finanzplan der	<u>2023</u>	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf		EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von		EUR
	(im Ergebnisplan)	
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf		EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf		EUR
festgesetzt.		

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 75 Abs. 2 Satz 4 GO NRW wird in allen Teilplänen abgebildet.

- 1.3 die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in der von der Verwaltung vorgelegten Fassung unter Berücksichtigung der Beschlussfassungen/der dargestellten Veränderungen in der Sitzung des Hauptausschusses am _____ (Anlage ..) gegenüber dem Entwurf zum Haushalt 2023.

2. Haushaltssatzung für das Jahr 2023

- 2.1 die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 in der dieser Niederschrift als Anlage ... beigefügten Fassung.

In dieser Haushaltssatzung werden neben den dargestellten Erträgen und Aufwendungen des Ergebnisplanes und der Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzplanes u.a. folgende Festsetzungen getroffen:

- a) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2023

EUR

festgesetzt.

- b) Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

- c) Variante 1, wenn der Haushaltsausgleich erreicht werden kann:
Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

Alternative 2, wenn der Haushaltsausgleich **nicht** erreicht werden kann:

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

2023

EUR

festgesetzt.

- d) Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

2023

EUR

festgesetzt.

- e) Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

2023

1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf

v.H.

- | | | |
|----|---|------|
| 2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | v.H. |
| 3. | für die Gewerbesteuer auf | v.H. |

2.2 **Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026**
die Investitionsliste für die Jahre 2023 bis 2026 (Anlage...).

3. **Feststellung des Stellenplanes für das Jahr 2023**
Der Rat der Gemeinde beschließt den Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 (Anlage...).

Zusatz zum Protokoll, falls der Haushaltsausgleich aufgrund der vorgenannten Beschlussfassungen nicht erreicht wird:

Der Bürgermeister stellt fest, dass durch die vorgenannten Beschlussfassungen im Haushaltsjahr 2023 ein Haushaltsausgleich (§ 75 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW) gemäß dem im Jahr 2013 aufgestellten Haushaltssicherungskonzept gegenüber dem vom Kämmerer aufgestellten und vom Bürgermeister in den Rat der Gemeinde eingebrachten Haushaltsentwurf nicht erreicht wird. Dies hat zur Folge, dass die für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht erteilt werden wird. Daraus ergebend verbleibt die Gemeinde Ruppichteroth in der sogenannten vorläufigen Haushaltsführung gemäß § 82 GO NRW mit den sich aus der Gemeindeordnung NRW ergebenden haushaltsrechtlichen Einschränkungen.

Ebenso weist der Bürgermeister darauf hin, dass nach aktuellem Sachstand, sowie insbesondere bei weiterem Ausbleiben einer Aufstockung von Bundes- bzw. Landesmitteln und sofern durch Rat und Verwaltung keine Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung vereinbart werden, innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung das Eigenkapital aufgebraucht sein wird und somit für die Gemeinde Ruppichteroth die Gefahr der Überschuldung gemäß § 75 Abs. 7 GO NRW besteht.

Hinweis: Nach den mir bisher vorliegenden Rückmeldungen ist vorgesehen, dass Rat und Verwaltung gemeinsam Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung erarbeiten werden.

Ruppichteroth, den 15.05.2023
Der Bürgermeister

Anhänge:
Einwendungen in Form der Ziffer 1.1 dieser Vorlage